

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen

Interessengemeinschaft Hunsrückbahn – so nicht e.V.

und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein hat seinen Sitz in Windesheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Grundsätze

Der Verein verfolgt den Schutz der Natur, der Umwelt, der Landschaft sowie der menschlichen Gesundheit gegen die Planungen staatlicher Stellen und die technische Projekte – auch Reaktivierungen und den Betrieb – der Deutschen Bundesbahn, insbesondere der Hunsrückbahn zum Flugplatz Hahn. (siehe § 52 AO ff Anhang 1 b).

Bearbeitung und Erstellung eines Forderungskataloges der Anliegen der Mitglieder, insbesondere für den allgemeinen und speziellen innerörtlichen Lärmschutz und die Erhaltung der Nachtruhe, im Rahmen eines gemeinschaftlichen bürgerschaftlichen Engagements.

Gemeinschaftliche Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere der örtlichen Gemeindeverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung, der Kreisverwaltung, der Landesregierung und der zuständigen Finanzbehörde.

Der Verein betreibt zusätzlich Öffentlichkeitsarbeit für alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Die Tätigkeiten des Vereins beziehen sich primär auf die Ortsgemeinde Windesheim. Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Vereinen, Institutionen bzw. Personen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung möglich.

Für den Verein gelten die Grundsätze der Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Aufnahme ist dem Mitglied vom Vorstand zu bestätigen.

Die Ämter im Verein und seinen Organen stehen allen Mitgliedern offen. Wahlberechtigt hierfür sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich zu erklären.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinssatzung verstößt oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Einen Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit und ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

Die Wahlperiode des Vereinsvorstandes beträgt 2 Jahre. Um Kontinuität in der Vorstandarbeit zu gewährleisten, wird jedes Jahr jeweils die Hälfte des Vorstandes neu gewählt.

In geraden Kalenderjahren der/die Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in, der/die 1.

Beisitzer/in, der/die 3. Beisitzer/in und der/die 5. Beisitzer/in,

in ungeraden Kalenderjahren der/die stellvertretende Vorsitzende/r, der/die Schatzmeister/in, der/die 2. Beisitzer/in und der/die 4. Beisitzer/in.

Der Vorstand führt seine Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl und Amtsübernahme weiter. Wiederwahl ist möglich.

Zusatz für die Vorstandswahl am 16.06.2009:

Bei dieser Wahl werden abweichend von §4 der Satzung der/die Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in, der/die 1. Beisitzer/in, der/die 3. Beisitzer/in und der/die 5. Beisitzer/in für die Dauer von einem Jahr gewählt, die restlichen Vorstandsmitglieder für Dauer von zwei Jahren.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der für Windesheim zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung oder durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Handlungsbedarf jederzeit und mit Angaben von Gründen mit Genehmigung des Vorstandes einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und in seinem Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Eine Beschlussfassung setzt voraus, dass ein betreffender Antrag rechtzeitig mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist. Die Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten ist vor dem Beginn jeder Mitgliederversammlung möglich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Abstimmung erfolgt durch mündliche oder geheime Stimmabgabe. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die geheime Stimmabgabe bedarf der Antragstellung.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen zählen nicht mit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Über die Versammlung ist eine Protokollniederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- * Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereins und der Jahresrechnung.
- * Entlastung des Vorstandes des Vereins.
- * Wahl des gesamten Vorstandes auf die Dauer von einem Jahr.
- * Genehmigung des Finanzplanes.
- * Bestellung von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr.
- * Änderung der Satzung.
- * Auflösung des Vereins.
- * Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Bei eventueller Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Einen Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Dies ist dem Vorstandsmitglied vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Dem Vorstand des Vereins gehören an

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schriftführer/Schriftführerin
4. der/die Schatzmeister/ Schatzmeisterin
5. der/die 1. Beisitzer/Beisitzerin
6. der/die 2. Beisitzer/Beisitzerin
7. der/die 3. Beisitzer/Beisitzerin
8. der/die 4. Beisitzer/Beisitzerin
9. der/die 5. Beisitzer/Beisitzerin

SATZUNG 2012

Mehrere Ämter im Vorstand können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme.

Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Rechtsgrund - vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit der Wahlperiode.

Ordentliche Sitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt und werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von einer Woche. Einberufungen für außerordentliche Sitzungen und in Eilfällen können auch mündlich ohne Wahrung einer Frist und ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei eventueller Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen ist eine Protokollniederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und zur Vertretung befugt sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/Schriftführerin und der/die Schatzmeister/ Schatzmeisterin. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist befugt im Bedarfsfalle, die Bildung und Einberufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen zu veranlassen, die im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes arbeiten.

Der Vorstand veranlasst die Bildung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahlen in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben - gleich welcher Art und aus welchem Grunde diese entstehen - die keinem anderen Organ zugewiesen sind oder werden können.

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes zuständig.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm vom Vorstand übertragenen Arbeiten wahr.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zuwendungen können in beliebiger Höhe jederzeit an den Verein erfolgen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt in der Aufgabenstellung als Gemeinschaft ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke, insbesondere gemäß § 52 der AO in Verbindung mit Anhang 1b.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Verein.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung oder bei dem Wegfall der zweckbezogenen Aufgaben des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Ortsgemeinde Windesheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (z.B. Kindergarten) zu verwenden hat.

Verschuldungen des Vereins sind von den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu tragen, wobei eine Haftungsbegrenzung von 100,00 € (in Worten: Einhundert Euro) je Mitglied festgelegt wird.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Juni 2012

einstimmig beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung ist von sieben anwesenden Mitgliedern und den in der Versammlung gewählten Vorstandsmitgliedern in der Anlage 1 zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied des Vereins hat Anspruch auf eine Kopie der Satzung und ist auf Anforderung von dem Vorstand dem Mitglied zuzustellen.

55452 Windesheim, den 5. Juni 2012

Unterschriften von 7 Mitgliedern

SATZUNG 2012

(Versammlungsleiter)

(Protokollführer)

SATZUNG 2012

Anlage 1 zur Satzung des Vereins:

Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2012 wurden gemäß dem Protokoll nachstehende Mitglieder in den Vorstand berufen.

Durch die Unterzeichnung wird gleichzeitig bestätigt, dass form- und fristgerecht zur Versammlung eingeladen worden ist und die Wahl ohne Einschränkungen angenommen wurde.

1.	der/die Vorsitzende	
2.	der/die Schriftführer/Schriftführerin	
3.	der/die 1. Beisitzer/ 1. Beisitzerin	
4.	der/die 3. Beisitzer/ 3. Beisitzerin	
5.	der/die 5. Beisitzer/ 5. Beisitzerin	

(Versammlungsleiter)

(Protokoller)